

Rahmen-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Fachrichtungen Erziehungswissenschaft, Pädagogische Psychologie und Sozialpädagogik/Organisationspädagogik)

Auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 Erziehungs- und Sozialwissenschaften die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Präambel

Die folgende Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen des Bachelor-Studienganges im Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim. Diese Studiengang umfasst drei Fachrichtungen: Erziehungswissenschaft, Pädagogische Psychologie und Sozialpädagogik/Organisationspädagogik. Studienaufbau und inhaltliche Bestimmung der Studienleistungen dieser Fachrichtungen werden durch die jeweilige Teilstudienordnung näher geregelt.

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

1. Die Prüfung zum Bachelor-Abschluss bildet den ersten berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Sie qualifiziert bei gehobenem Abschluss zugleich für konsekutiv anschlussfähige Studiengänge. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und über die Fähigkeit verfügen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig und in verantwortlicher Weise anzuwenden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad Bachelor of Arts des Fachbereichs 1 der Universität Hildesheim, in den Fachrichtungen Erziehungswissenschaft, Pädagogische Psychologie bzw. Sozialpädagogik/Organisationspädagogik und stellt darüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. (Anlage 1)

§ 3

Studiendauer, Studiumumfang

1. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt drei Studienjahre bzw. 6 Semester.
2. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach deren Ablauf abschließen können.
3. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlbereiche beträgt 96 SWS. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Das Studium ist in Module gegliedert
4. Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden als Norm 30 Leistungspunkte (LP) pro Semester zugrunde gelegt, so dass für den erfolgreichen Abschluss insgesamt mindestens 180 erreicht werden müssen. Das inhaltliche Profil der Module wird in den §§ 20 und 21 der Prüfungsordnung sowie in den §§ 4-6 der jeweiligen Teilstudienordnung beschrieben.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Den oder die Vorsitzende und den oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die Professorin oder Professor sein müssen, wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der oder die Praktikumsbeauftragte berät den Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Prüfungsausschussmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die jeweiligen Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und die Bestellung von Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, prüfen in der Regel die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen, deren Stoff Gegenstand der Prüfung ist. Hier bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Satz 1.
- (2) Studienabschließende Prüfungsleistungen (Abschlussarbeit, Abschlusskolloquium) sind immer von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.
- (3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 für die Abnahme der Studien abschließenden Prüfungsleistungen eine oder einen der Prüfenden vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden als gleichwertig ange-

rechnet. Eine Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges in der angewählten Fachrichtung entsprechen. Die Anrechnung soll nach Möglichkeit nach den Vorgaben des ECTS erfolgen.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges, Fachrichtung Erziehungswissenschaft, Pädagogische Psychologie bzw. Sozialpädagogik/Organisationspädagogik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen.
- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die entsprechende Leistung bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Leistungspunkte gemäß § 8 vergeben.
- (6) Falls für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 4 auf die Bachelor-Prüfung anzurechnen sind, keine Leistungspunkte vorliegen, können die Leistungen entsprechend § 8 mit Leistungspunkten versehen werden. Für bestandene Diplomvorprüfungen oder entsprechende Zwischenprüfungen in als gleichwertig anerkannten Studiengängen sollen in der Regel 120 Leistungspunkte angerechnet werden. Die Anrechnung kann mit Auflagen hinsichtlich der bis zum Bachelor-Abschluss zu erbringenden Studienleistungen verbunden werden. Für Noten aus solchen Prüfungsleistungen gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Dazu können zuständige Fachvertreter gehört werden.

§ 7 Zulassung

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, und
- an der Universität Hildesheim für den Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist.

Nicht zugelassen werden kann, wer die Diplomvorprüfung oder Bachelor-Prüfung eines vergleichbaren Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

- (2) Die Anträge auf Zulassung (Meldung) zur Prüfung sind schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern nicht bereits bei den Prüfungsakten vorhanden, sind der Meldung beizufügen:
 - die Nachweise gemäß Absatz 1 und
 - eine Darstellung des Bildungsgangs.
- (3) Der Antrag auf Zulassung soll in der Regel im ersten Semester gestellt werden. Die Zulassung berechtigt jeweils zur Teilnahme an den Studien begleitenden Prüfungen.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/ des Bewerbers. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Studierende/ der Studierende die Diplom-Vorprüfung oder Bachelor-Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

Die Ablehnung der Zulassung ist dem Studierenden/der Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Studiengänge als verwandte Studiengänge im Sinne von Absatz 1 anzusehen sind.
- (6) Ist es dem oder der Studierenden nicht möglich, eine der Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Die Zulassung zur Abschlussarbeit, die Vergabe ihres Themas sowie ggf. die Vergabe des Themas als Gruppenarbeit bedarf eines besonderen Antrags.
- (8) Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt sobald die Abschlussarbeit eingereicht und mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Leistungspunkte werden – soweit nicht anders geregelt – im Rahmen der in den Teilstudienordnungen §§ 4-6 beschriebenen Module erworben. Dabei gilt in der Regel, dass ein vier Semesterwochenstunden umfassendes Modul mit sechs Leistungspunkten bewertet wird, sofern darin ein mindestens mit ausreichend (4,0) benoteter Leistungsnachweis erbracht worden ist. Bei zusätzlich erforderlichen Leistungsnachweisen und/oder einem davon abweichenden Zeitaufwand für das Modul wird die Zahl der zu veranschlagenden Leistungspunkte entsprechend verändert. Leistungspunkte werden außer im Bereich des Studiums Generale in der Regel nur für abgeschlossene Module vergeben; dabei sollen sich Prüfungen auf die Inhalte aller Veranstaltungen des betreffenden Moduls beziehen. Für die Erteilung von Leistungspunkten sind Kenntnisse

nachzuweisen, die die fachlichen Inhalte des gesamten Moduls umfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Leistungspunkte können insbesondere erbracht werden

- durch Klausurarbeit,
- durch mündliche Prüfung,
- durch Seminarvortrag und dessen schriftlicher Ausarbeitung,
- durch eine schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit.

In geeigneten Fällen können die Leistungspunkte auch in anderen Formen erbracht werden (z.B. Projektpräsentationen, Poster, „Assignments“, Lerntagebücher). Die Erbringungsformen werden nachfolgend zusammenfassend als „Prüfungsleistungen“ bezeichnet. Die einzelnen Fächer können die in ihrem Bereich geeigneten Erbringungsformen näher festlegen.

- (3) Im Rahmen der nach § 20 für „wählbaren Vertiefungen der Studienfächer“ zugelassenen Kontingents können Leistungspunkte abweichend von Abs. 2 auch durch Leistungen wie die Mitarbeit in Praxis- oder Forschungsprojekten oder die Leitung von Tutorien erworben werden. Im Rahmen des „Studium Generale“ nach §20 Abs.2 k kann das Engagement im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung anerkannt werden, sofern diese Tätigkeit wissenschaftlich reflektiert wird. Näheres über die Anrechnung solcher Leistungen regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Für eine Studien begleitende Prüfung zu einer Vorlesung, einer Leistung aus einem Seminar oder Praktikum können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn
- die Lehrveranstaltung durch eine, in der Regel benotete, Prüfung abgeschlossen werden kann oder die Erbringung individuell zurechenbarer, in der Regel benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet,
 - die vom Prüfenden für die Lehrveranstaltung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,

Die Anrechnung anderweitig erworbener und nach § 6 anerkannter Leistungen sowie die Regelungen für die Wahlbereiche des Studiums nach Abs. 3 und § 20 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

- (5) In jeder für Studien begleitende Prüfungen geeigneten Veranstaltung werden zu Beginn benotbare Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 durch die Prüfenden bekannt gegeben.
- (6) Die Prüfungen zu Vorlesungen bestehen in der Regel aus Klausurarbeiten. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden. Sie entspricht jedoch mindestens dem wöchentlichen Stundenumfang der Veranstaltung.
- (7) Prüfende können anstelle einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung (Kolloquium) ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet der Vorlesung erstreckt. Mündliche Prüfungen dauern für jede Kandidatin bzw. für jeden Kandidaten mindestens 20 Minuten. Es sind hierbei Gruppenprüfungen bis zu 4 Personen möglich. Die Prüfungsleistungen müssen so gestaltet sein, dass eine individuell zurechenbare Leistung ersichtlich ist.
- (8) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Studierende und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.
- (9) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.
- (10) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie wegen länger dauernder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Form abzulegen,

so soll der Prüfungsausschuss ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

- (11) Bei mit besonders großem Arbeitsaufwand verbundenen oder bei hervorragenden Leistungen einzelner Studierender werden bis zu zwei Bonuspunkte zusätzlich vergeben.
- (12) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsausschuss, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:
1. Bezeichnung der jeweiligen Studieneinheit
 2. den Name und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,
 3. Zeit und Ort der Prüfung,
 4. die Benotung gemäß § 11
 5. die der Studieneinheit zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte.

Bei den Studien abschließenden Prüfungen sowie den Kolloquien nach Abs. 8 sind zusätzlich in einem Protokoll die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung festzuhalten.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen können, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag eines/r zu Prüfenden sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung ohne triftige Gründe
- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt
 - die Bachelorarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß einreicht
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist. Dies gilt auch, wenn die Erkrankung eines zu versorgenden Kindes als Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis angegeben wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein neues Thema.
- (5) Versuchen Kandidaten oder Kandidatinnen, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Betroffenen. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Betroffenen zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (6) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind die folgenden Noten zu verwenden.

1 (sehr gut)	=	eine besonders hervorragende Leistung
2 (gut)	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

- 3 (befriedigend) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 4 (ausreichend) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
 5 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen werden entsprechend den Empfehlungen der Europäischen Kommission ergänzend mit ECTS-grades versehen. Die Umsetzung erfolgt entsprechend der folgenden Tabelle:

Note	ECTS-grade
1,0 – 1,3	A (excellent)
1,7 – 2,0	B (very good)
2,3 – 2,7	C (good)
3,0 – 3,3	D (satisfactory)
3,7 – 4,0	E (poor)
nicht ausreichend	F (failure)

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ist die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden zu bewerten, so ist sie bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Ist dies der Fall, errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistungen aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (4) Die Gesamtnote lautet:

• Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
• Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
• Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
• Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
• Bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen zur Erlangung von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden werden, pro Veranstaltung einmal wiederholt werden. Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten. Auf Antrag der oder des Studierenden soll die Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden bewertet werden. Eine zweite Wiederholung in derselben Veranstaltung ist nicht zulässig.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des erfolgreichen Erbringens der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Es enthält eine Auflistung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen mit den erworbenen Leistungs-

punkten, die jeweiligen Fachnoten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (2) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Prüfungsvorsitzende einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält
 1. eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Veranstaltungen mit den jeweiligen Noten;
 2. bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche;
 3. die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen.

Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

- (4) Für jede bzw. jeden zur Bachelorprüfung zugelassenen Studierende(n) wird bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.
- (5) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Studien begleitend erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

§ 14 Zusatzprüfungen

Die Studierenden können sich in weiteren als den in § 20 vorgeschriebenen Fachgebieten einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen

§ 15 Einstufungsprüfung

- (1) Abweichend von den §§ 8 und 20 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit Studien begleitend erbrachten Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 90 Leistungspunkten möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um drei Semester entspricht. Dabei werden, abweichend von § 8 Abs. 1 und § 11 keine Noten vergeben.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer
 - die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist

- und über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist, oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Bachelor-Prüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers
 - Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3
- Eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung und gibt darüber einen schriftlichen Bescheid. In Zweifelsfällen beauftragt der Prüfungsausschuss zwei seiner Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen um zu klären, ob die Voraussetzungen von Abs. 2 und 3 vorliegen oder nicht.
- (5) Mit der Zulassung setzt der Prüfungsausschuss den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, wobei er mehrere der in § 8 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen auferlegen kann. Er ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der angewählten Fachrichtung lehren.
- (6) Die Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll, das festgestellt, wie viele Leistungspunkte als erbracht gelten können. Es enthält auch eine Empfehlung, in welchen Leistungsbereichen diese Punkte angerechnet werden können.
- (7) Der Prüfungsausschuss fasst über die Empfehlung der Prüfungskommission einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.
- (8) Für eine Wiederholung der Einstufungsprüfung gilt § 12 entsprechend.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidat bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten, schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 19

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfender richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Kandidat bzw. die Kandidatin in seinem bzw. ihren Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung

antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung in Würdigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere daraufhin, ob das

1. Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft werden die fraglichen Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (6) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

ZWEITER TEIL

Die Fachgebiete, Module und Prüfungsinhalte des Bachelor-Studiengangs im Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Fachrichtungen Erziehungswissenschaft, Pädagogische Psychologie und Sozialpädagogik/Organisationspädagogik)

§ 20

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Das Studium setzt sich aus in Module gegliederten Fachgebieten und dem Praktikum zusammen. Diesen sind jeweils Studienzeiten (SWS) bzw. Praktikumswochen, sowie zu erbringenden Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Hinzu kommen die Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium. Die Module des Studiengangs sind nach Studienjahren gegliedert und werden in der Studienordnung genauer beschrieben.
- (2) Die Fachgebiete der Fachrichtung Erziehungswissenschaft und die jeweils dafür studienbegleitend zu erbringenden Leistungsanforderungen sind:

	<u>SWS</u>	<u>LP</u>
a) Allgemeine Pädagogik	(18)	28
b) Allgemeine Didaktik und pädagogische Handlungskompetenz	(8)	12
c) Kulturelle und gesellschaftliche Kontexte von Erziehung u. Bildung	(6)	10
d) Forschungsmethoden und Statistik	(10)	20

e) Recht	(4)	6
f) Handeln in Organisationen	(6)	8
g) Soziologie	(4)	6
h) Psychologie	(4)	6
i) sechswöchiges Praktikum		10
j) Begleitfach	(36)	54

- (3) Die Fachgebiete der Fachrichtung Pädagogische Psychologie und die jeweils dafür studienbegleitend zu erbringenden Leistungsanforderungen sind:

	<u>SWS</u>	<u>LP</u>
a) Einführung in die Psychologie/Päd. Psych.	4	6
b) Forschungsmethoden	16	34
c) Psychologie des Lernens und der Lernenden	14	24
d) Psychologie des Lehrens und der Lehrenden	10	14
e) Soziale und pädagogische Interaktion	6	12
f) Praxis psychologischen Handelns	6	4
g) Pädagogik	8	12
h) Philosophie	4	6
i) Wahlpflichtfach	12	18
j) Studium Generale	8	12
k) Wissenschaftliche Praxis/Praktikum/Evaluation	8	18

- (4) Die Fachgebiete der Fachrichtung Sozialpädagogik/Organisationspädagogik und die jeweils dafür studienbegleitend zu erbringen Leistungsanforderungen sind:

	<u>SWS</u>	<u>LP</u>
a) Studieneingangsphase und praktische Studienkompetenz	6	6
b) Allgemeine Pädagogik	10	16
c) Soziologie einschließlich empirische Methoden	10	18
d) Psychologie einschließlich Statistik	10	18
e) Sozialpädagogik	12	18
f) Organisationspädagogik	10	14
g) Recht	8	12
h) Handlungskompetenzen für sozialpädagogische Intervention	8	12
i) Wahlpflichtfach	10	16
j) Studium Generale und Wahlvertiefungen	10	16

- (5) Als Begleitfach können im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten alle an der Universität Hildesheim gelehrteten Fächer gewählt werden. Ausgenommen davon sind die im Studium des Kernfachs enthaltenen Bezugswissenschaften (Sozialpädagogik/Organisationspädagogik; Soziologie, Psychologie). Das Studium des Begleitfachs wird durch die Studienordnungen der einzelnen Fächer geregelt.

- (6) Als Wahlpflichtfach können alle an der Universität Hildesheim gelehrteten Fächer sowie diese Fächer verbindende interdisziplinäre Gegenstandsbereiche (z. B. Frauen- und Geschlechterforschung oder interkulturelle Studien) gewählt werden, sofern in Absprache mit einer für das Fach oder den Gegenstandsbereich verantwortlichen Lehrperson ein individueller Studienplan im Umfang von 10 Semesterwochenstunden aufgestellt und vom Prüfungsausschuss genehmigt wird. Die im Studienplan angegebenen Veranstaltungen sollen Grundkenntnisse über den Gegenstands-

bereich sowie exemplarisch zentrale Fragestellungen und Methoden des betreffenden Faches oder Fachgebietes vermitteln.

- (7) Durch Leistungen in frei wählbaren Fachgebieten (Studium Generale) oder Zusatzleistungen in einzelnen Fachgebieten setzen Studierende eigene Schwerpunkte, die in dem genannten Umfang als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.

§ 21

Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Studienabschließende Leistungen sind die Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium. Beides zusammen wird mit 20 Leistungspunkten angerechnet.
- (2) Zur Anmeldung der Abschlussarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der bzw. die Studierende Nachweise über mindestens 130 Leistungspunkte und die Absolvierung des Praktikums (inklusive wissenschaftlicher Hausarbeit) erbracht hat. Mit der Meldung zur Abschlussarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Prüfenden die Abschlussarbeit angefertigt werden und das Abschlusskolloquium abgelegt werden soll.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche Fragestellung, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Art und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem zur selbstständigen Lehre in den Fachrichtungen des Bachelor-Studienganges Berechtigten und vom Prüfungsausschuss als Betreuerin oder Betreuer einer Abschlussarbeit zugelassenen Mitglied der Universität Hildesheim gestellt und betreut werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem/einer anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss als Zweitprüferin oder Zweitprüfer eine Professorin oder ein Professor aus der jeweiligen Fachrichtung bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass das Thema rechtzeitig zugestellt wird. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut.
- (6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt. Die mündliche Abschlussprüfung findet als Einzelprüfung statt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Die Abschlussarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder besonderen familiären Belastungen von Studierenden mit Kindern kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern jene Gründe durch Atteste glaubhaft gemacht werden.

- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (10) Das Abschlusskolloquium soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, sich in dem seine bzw. ihre Abschlussarbeit betreffenden Fachgebiet einer kritischen Diskussion zu stellen, sowie eine Bilanz des eigenen Studiums zu ziehen. Das Abschlusskolloquium besteht aus drei Teilen. Zunächst referiert der Kandidat bzw. die Kandidatin 20 Minuten über die Inhalte der Abschlussarbeit und geht dabei auch auf die Gutachten der beiden Prüfenden ein. Er bzw. sie stellt sich im Anschluss mindestens weitere 40 Minuten einer kritischen Diskussion zum Thema seiner bzw. ihrer Abschlussarbeit und über damit verwandte und ergänzende Gebiete. Zum Schluss legt er oder sie ein Portfolio über das individuelle Studium vor und erläutert es mündlich. Das Abschlusskolloquium ist hochschulöffentlich.
- (11) Die Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium können bei „nicht ausreichender“ Leistung gemäß § 26 Abs. 6 einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit entsprechend § 24 Abs. 7 Satz 3 ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit und des Abschlusskolloquiums

- (1) Die Abschlussarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von den beiden Prüfenden begutachtet und bewertet werden. Die Note wird aus dem Durchschnitt der von den beiden Prüfenden festzusetzenden Einzelnoten gebildet. Bei einer Differenz der Beurteilungen von mehr als einer ganzen Note bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor als Prüfende oder Prüfenden, die auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören können. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der von den drei Prüfenden festgestellten Einzelnoten gebildet. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Hat ein Prüfender die Abschlussarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ oder besser, der andere mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit entscheidet. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, es sei denn, dass der Durchschnitt der drei Gutachten besser als 4,0 ist.
- (3) Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin schriftlich mitzuteilen. Ein Abschlusskolloquium wird nur dann anberaumt, wenn die Abschlussarbeit im Ergebnis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Aus den Ergebnissen von Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet die sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten ergibt. Dabei wird die Note für die Abschlussarbeit doppelt gewichtet. Die Einheit aus Abschlussarbeit und

Abschlusskolloquium kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

- (5) Ist einer der Studien abschließenden Prüfungsteile mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt er als „nicht ausreichend“, kann der Kandidat bzw. die Kandidatin den betreffenden Teil einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 23

Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn in allen in § 20 Abs. 2 genannten Fachgebieten sowie in den Studien abschließenden Prüfungen nach § 21 die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten, die in den Studien begleitenden und Studien abschließenden Prüfungen erreicht wurden.
- (3) Die Gesamtnote der Studien begleitenden Prüfungsleistungen wird aus dem Durchschnitt der in den Fachgebieten und Methodenveranstaltungen (nach § 20 Abs.2 bis 4) erreichten Noten gebildet. Wurden in einem Fachgebiet mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erzielt, werden nur die besten Ergebnisse heran gezogen.
- (4) Die Einheit aus Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium geht zu einem Drittel und die Studien begleitenden Prüfungsanteile gehen zu zwei Dritteln in die Gesamtnote ein.
- (5) Die Gesamtnote lautet:
- | | |
|---|-------------------|
| • Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| • Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut |
| • Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| • Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend |
| • Bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend |
- (6) Stellt die gemäß Absatz 3 mit „sehr gut“ benotete Bachelor-Prüfung eine überragende Leistung dar, ist durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausnahmsweise auf die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ zu erkennen.
- (7) Sind die zum Bestehen des Bachelor-Abschlusses erforderlichen 180 Leistungspunkte drei Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit nicht erreicht, so ist die Bachelor-Prüfung erstmalig nicht bestanden. Werden die erforderlichen Leistungspunkte auch nach weiteren zwei Semestern nicht erreicht, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Verlängerungsfrist zulassen.
- (8) Die Bachelor-Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.

§ 24

Diploma Supplement

Zur bestandenen Bachelor-Prüfung wird zusätzlich zu dem nach § 13 Abs. 1 auszustellenden Zeugnis ein „Diploma Supplement“ ausgefertigt, das den Aufbau des Studiums erläutert und die Inhalte der

studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen wiedergibt (Anlage 3). Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch Präsidium der Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

Anlage 1
(zu § 2)

Universität Hildesheim
Fachbereich I
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

**Diplom-Urkunde für den Bachelor of Arts, Fachrichtung _____
(„Erziehungswissenschaft“, „Pädagogische Psychologie“ bzw.
„Sozialpädagogik/Organisationspädagogik“*)**

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich I, Erziehungs- und Sozialwissenschaften an

Frau / Herrn*),
geboren am in

den Hochschulgrad
Bachelor of Arts, Fachrichtung ____ („Erziehungswissenschaft“, „Pädagogische Psychologie“ bzw.
„Sozialpädagogik/ Organisationspädagogik“*)

Siegel

Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2
(zu § 13)

Universität Hildesheim
Fachbereich I
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung der Fachrichtung ____
(„Erziehungswissenschaft“, „Pädagogische Psychologie“ bzw. „Sozialpädagogik/ Organisationspädagogik“*)

Frau / Herr*),
geboren am in
hat am die Prüfung zum Bachelor of Arts, Fachrichtung ____ („Erziehungswissenschaft“, „Pädagogische Psychologie“ bzw. „Sozialpädagogik/Organisationspädagogik“*) bestanden. Das Gesamturteil lautet: **)

Die Abschlussarbeit hat das Thema:

Die Bewertung der Diplomarbeit und der Leistungen in den Fachprüfungen lauten:

Fachgebiet NN (****)(***)	Bewertung
Abschlussarbeit/	Bewertung Prüfende:
Abschlusskolloquium	
Siegel	Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

***) Noten in der Abschlussarbeit und den Studien begleitenden Fachprüfungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

****) Liste aller Fachgebiete

Diploma-Supplement

1. Schwerpunkte und Inhalte des Bachelor-Studiengangs waren lt. Studienordnung ...
2. In der folgenden Übersicht sind die individuellen Leistungen und Schwerpunkte des Absolventen/der Absolventin dokumentiert...